**Gewaltenteilung**

**1. Begriffliches**

Das Sprachsymbol "Gewaltenteilung" (G.), im Englischen "separation of powers", im Französischen "separation des pouvoirs", bezeichnet im Rahmen von Theorie und Praxis des europäischen Konstitutionalismus seit dem ausgehenden 17. Jh. ein Kernstück der Staatslehre: die institutionelle und/oder funktionelle Differenzierung der Staatsgewalt und ihre Verteilung auf mehrere, hinsichtlich ihrer Legitimation und ihrer Kompetenzen verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch mehr oder weniger unabhängige "Gewalten" (Institutionen). In der Regel unterscheidet man drei "Gewalten": Die **Legislative, die Exekutive und die Judikative.**

Wenngleich in allen G.-Lehren diese drei Gewalten im Vordergrund stehen, ist damit jedoch der Begriff G. bedeutungsmäßig keineswegs erschöpft. So spricht man seit langem mit Bezug auf föderativ oder bundesstaatlich organisierte politische Systeme neben der "horizontalen" von "vertikaler" G. und meint damit zusätzlich zur G. zwischen Legislative, Exekutive und Judikative die G. zwischen den verschiedenen Ebenen des föderativen oder bundesstaatlichen Systems Bund, Länder und Gemeinden.

Die eigentliche Rationalität der G.-Doktrin liegt in einem anthropologischen und einem (davon abgeleiteten) institutionellen Argument über politische Macht. Anthropologisch gilt ungeteilte, konzentrierte politische Macht als gefährlich und "böse", insofern sie den Machtinhaber leicht zu Machtmissbrauch verführt. Demgegenüber gilt G. als System wechselseitiger Gewaltenkontrolle und Gewaltenhemmung als beste Vorkehrung für Gewährleistung und Schutz privater und politischer Freiheit der Bürger. In älteren Staatslehren, aber auch in manchen zeitgenössischen Hand- und Lehrbüchern der Politik wird G. überwiegend als institutionelle G. verstanden; d. h. es wird davon ausgegangen, dass G. die Verteilung der drei staatlichen Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) auf je eine staatliche Institution (Parlament, Regierung, Gericht) bedeute. Sieht man einmal von der besonderen Stellung der Judikative im politischen System ab, wo das Gesagte noch am ehesten zutrifft, findet sich in der politischen Realität reine institutionelle G. vergleichsweise selten; sie wird auch in der Theorie vielfach nicht als hinreichende Vorkehrung gegen Machtmissbrauch eingeschätzt, insofern eine Institution bei der Wahrnehmung einer Staatsgewalt ein Monopol besitzt und keiner echten Machtkontrolle (durch eine andere Institution) unterworfen ist. Effektiveren Schutz vor Machtmissbrauch bietet dagegen eine "funktionale G.", bei der die Ausübung einer Staatsgewalt oder -funktion stets vom Zusammenspiel zweier oder mehrerer Institutionen abhängt. Man spricht hier von "Gewaltenverschränkung" oder einem System der "checks and balances" vor allem bei der Ausübung von Legislative und Exekutive. In konkreten politischen Systemen lassen sich unter dem Gesichtspunkt "funktionaler G." verschiedene "Muster" (pattern) der Gewaltenverschränkung, Gewaltenkoordination oder Gewaltenintegration ausweisen. Diese Muster bei der Gewaltenverschränkung werden in föderativen Systemen, wie dem Ds, durch das Zusammenwirken von "horizontaler" und "vertikaler" G. noch verstärkt. In jedem Fall dient G. der Gewährleistung und Sicherung politischer Freiheit.

**2. Institutionelles**

Beruht auch der moderne Verfassungsstaat zum Zwecke der Gewährleistung und Sicherung bürgerlicher Freiheit überall auf dem Prinzip der G., so haben sich doch in der konkreten Verwirklichung verschiedene Muster (pattern) der G. herausgebildet mit charakteristischen Unterschieden im jeweiligen System der Gewaltenteilung und -kontrolle. So unterscheiden sich z. B. parlamentarische und präsidentielle Systeme in der Hauptsache durch das Muster der G. Beim parlamentarischen System mit der besonders engen personellen Verflechtung von Regierung und Regierungspartei(en) im Parlament spricht man von (strengerer) "Gewaltenintegration", bei dem rigideren G.-Muster des präsidentiellen Systems von (lockerer) "Gewaltenkoordination". In beiden Fällen handelt es sich um Formen der funktionalen G. oder Gewaltenverschränkung; d. h. es wird dafür Sorge getragen, dass keine der politischen Staatsgewalten ohne (verfassungsrechtlich oder politisch festgelegte) Mitwirkung einer anderen Institution die Funktion der Legislative oder Exekutive wahrnehmen kann; die Systeme unterscheiden sich lediglich durch Grad oder Intensität der Gewaltenverschränkung.

Seit dem frühen 18. Jh. galt die kritische Aufmerksamkeit der Verfassungstheoretiker und -praktiker besonders der Machtfülle der Legislative. Den Machtmissbrauch durch die Legislativinstitution zu verhindern, entwickelte man das Zweikammersystem, das bis zur Gegenwart die Struktur der meisten Parlamente bestimmt: die beiden Kammern sollten bei der Wahrnehmung der Legislativgewalt durch fein abgestimmte Kompetenzen zum einen in eine gewaltendifferenzierende Konkurrenz zueinander treten (man spricht dann von "Intraorgankontrolle" (Loewenstein 1959), zum anderen auch direkt als Partner bzw. Gegner der Staatsregierung auftreten und im Rahmen des G.-Systems als "Interorgankontrolle" fungieren. Das spannungsreiche Verhältnis der beiden Kammern in einem föderativen System ist nur eine Variante dieser zusätzlichen Machtdifferenzierung im modernen Verfassungsstaat.
D verfügt wie andere Bundesstaaten durch seine vertikale föderative Struktur über eine weitere, mehr oder weniger wirksame gewaltenteilende Komponente, "vertikale" G. genannt. Ihre politische Bedeutung im System der G. wird augenfällig dadurch ex negativo unterstrichen, dass die totalitären Regime des 20. Jh. sich übereinstimmend dadurch auszeichnen, dass sie die Einrichtungen und Verfahrensweisen vertikaler G. zu Gunsten von Machtzentrierung ohne Machtkontrolle beseitigten. Gerade die Gegenwart lehrt, dass im Kontext transnationaler politischer Integration die vertikale G. neben und in Ergänzung der horizontalen G. durch die für sie typische Aufteilung der staatlichen Macht und Kompetenzen auf die verschiedenen politischen Ebenen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch die direkte Beteiligung der Länder oder Einzelstaaten an der gesamtstaatlichen Willens- und Entscheidungsfindung in einem Bundesorgan (Senat oder → [Bundesrat](https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201993/bundesrat)) einen bemerkenswerten Beitrag zur Stärkung zur Gewaltenhemmung und -kontrolle leistet.

Das System der G. wird durch diese Traditionen des europäischen Konstitutionalismus in doppelter Weise geprägt: einmal hinsichtlich der "horizontalen" G., insofern D als parlamentarisches System sich durch die dafür typische Gewaltenintegration auszeichnet: Regierung und Parlament sind personell eng miteinander verflochten. Das System der Gewaltenverschränkung steht deutlich unter der Prädominanz der Regierung, die die Richtlinien der Politik bestimmt und das Parlament über die Regierungsparteien zur Mitregierung verpflichtet; die → [Opposition](https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202083/opposition) vermag als Minderheit lediglich in begrenztem Umfang die parlamentarische Kontrollfunktion wahrzunehmen; zum anderen hinsichtlich der durch den Föderalismus (→ [Bundesstaat](https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201998/bundesstaat-foederalismus)) bestimmten "vertikalen" G.: Die drei Ebenen von Bund, Länder und Gemeinden haben auch heute noch – trotz sich verstärkender Bundesverantwortlichkeit in nahezu allen Politikfeldern – einen gewaltenteilenden Effekt von Bedeutung. Die → [Bundesländer](https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201991/bundeslaender) haben in jüngster Zeit Druck auf die → [Bundesregierung](https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201995/bundesregierung) ausgeübt, um ihren Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess in D vor allem bei europäischen Entscheidungen zu stärken; dem trägt der neue Art. 23 GG Rechnung.

**3. Kritisches**

Die verwendeten Begriffe "balance of power", "Gewaltenverschränkung" oder "Machtverteilung" etc. im Rahmen der G-Lehre könnten zu der (irrigen) Vermutung Anlass geben, es bestünde stets ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den miteinander verschränkten Gewalten. Demgegenüber ist durchwegs von einer mehr oder weniger großen Asymmetrie der Gewichte zwischen den staatlichen Gewalten auszugehen. Diese Asymmetrie hebt den Effekt der G. und Gewaltenverschränkung natürlich nicht einfach auf, sofern sichergestellt bleibt, dass die eine Gewalt eine Staatsfunktion nie ganz allein (monopolistisch) und ohne Mitwirkung der anderen Gewalt auszuüben vermag.


Allerdings – und darauf bezieht sich die aktuelle Kritik – kann es (auch) durch sog. "stillen Verfassungswandel" zu einer so weitgehenden Verschiebung in der konkreten Machtverteilung kommen, dass die Wirksamkeit der Machtkontrolle dadurch ernsthaft in Frage gestellt wird. Das ist nach wie vor weniger in präsidentiellen als vielmehr in parlamentarischen Regierungssystemen der Fall, die mehr und mehr durch eine eindeutige Prädominanz der Exekutive (Regierung und Verwaltung) gekennzeichnet sind. Bisher haben alle Versuche der Parlamentsreform es nicht vermocht, den Informations- und Entscheidungsvorsprung der Exekutive gegenüber dem Parlament einzudämmen; eher im Gegenteil ist dieser Abstand ständig im Wachsen begriffen. Insofern heute die machtkontrollierende Funktion im Parlament ausschließlich von der Opposition wahrgenommen wird, diese aber normalerweise in der Minderheit ist, sind einer Effizienzsteigerung des G-Effekts im parlamentarischen System enge Grenzen gesetzt. Die universelle Tendenz der Verbürokratisierung politischer Herrschaftsstrukturen, wie sie schon M. Weber diagnostiziert hatte, verstärkt sich aber, wie die unter dem Gesichtspunkt der G. völlig asymmetrische Machtverteilung zwischen den politischen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft dokumentiert, deren demokratische Komponente "Europäisches Parlament" in Straßburg nur eine äußerst begrenzte und kaum effektive Machtkontrolle gegenüber der Kommission und dem Ministerrat in Brüssel wahrzunehmen vermag. Wenn auch seit 1990 die totalitären und G. verwerfenden Systeme des realexistierenden Sozialismus zusammengebrochen sind, so ist das Prinzip der G. heute keineswegs ungefährdet. Es wird im Gegenteil darauf ankommen, das System der G. als einen wichtigen Garanten der Gewährleistung und Sicherung politischer Freiheit auch im Verfassungsprozess und der Erweiterung der EU stärker zur Geltung zu bringen.

*Quelle: Andersen, Uwe/Wichard Woyke (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 7., aktual. Aufl. Heidelberg: Springer VS 2013. Autor des Artikels: Theo Stammen*

**Was bedeutet vertikale und horizontale Gewaltenteilung?**

Der Begriff **Gewaltenteilung** bezeichnet die**Aufteilung der staatlichen Macht**auf getrennte, voneinander unabhängige und sich gegenseitig kontrollierende Staatsorgane. Sie ist ein **wesentliches Element**jeder modernen [Demokratie](https://www.juraforum.de/lexikon/demokratie) und ergibt sich in Deutschland aus Artikel 20 Absatz 2 Halbsatz 2 Grundgesetz [GG].

**Gewaltenteilung - Allgemeines und Geschichte**

Durch die Gewaltenteilung wird primär das Ziel verfolgt, eine zu große Machtkonzentration bei einem einzelnen Staatsorgan zu vermeiden und dadurch Freiheit und Gleichheit zu sichern. Theoretische Ansätze einer solchen Aufteilung der Macht wurden zum Beispiel bereits durch Cicero, Thomas von Aquin oder John Calvin entwickelt. Die moderne staatsphilosophische Konzeption der Gewaltenteilung (auch unter genau dieser Bezeichnung) wurde jedoch von John Locke und insbesondere Charles-Louis de Secondat, Baron von Montesquieu, in seinem Werk *Vom Geist der Gesetze* (1748) entwickelt. Die für die Gewaltenteilung grundlegende Trennung in gesetzgebende [Gewalt](https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt) (Legislative), vollziehende Gewalt ([Exekutive](https://www.juraforum.de/lexikon/exekutive)) und richterliche Gewalt ([Judikative](https://www.juraforum.de/lexikon/judikative)) entstammt diesem Werk Montesquieus. Der moderne Ursprung der Gewaltenteilung liegt also im Zeitalter der Aufklärung und richtete sich vornehmlich gegen das Herrschaftssystem des Absolutismus.

**Horizontale und vertikale Gewaltenteilung**

Die grundlegende und klassische Unterteilung in Legislative, Exekutive und Judikative wird als horizontale Gewaltenteilung bezeichnet und ist ein wesentliches Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, wie sie im Okzident verstanden wird. Dem Grundgedanken nach sind die drei Gewalten personell und funktional unabhängig und getrennt voneinander. Dies soll die effektive Kontrolle der Gewalten untereinander ermöglichen, wobei sie in diesem Prozess aber kooperativ zusammenwirken. Zudem kann die Kontrolle einer Gewalt durch eine andere nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn gewisse Eingriffsrechte in die Bereiche der anderen Gewalt bestehen.

In der Realität existieren außerdem zahlreiche Verflechtungen beziehungsweise personelle und/oder funktionale Überlappungen zwischen den demokratisch legitimierten staatlichen Gewalten. Eine solche Gewaltenverschränkungen gibt es auch an verschiedenen Stellen im Staatsystem Deutschlands. So sind beispielsweise die Mitglieder der Regierung (Exekutive) regelmäßig auch [Abgeordnete](https://www.juraforum.de/lexikon/abgeordnete) des Bundestages (Legislative).

Die Bezeichnung vertikale Gewaltenteilung (auch föderative Gewaltenteilung) beschreibt die Aufteilung staatlicher und rechtlicher [Aufgaben](https://www.juraforum.de/lexikon/aufgaben) auf verschiedenen vertikalen Kompetenzebenen innerhalb des Staates, vor allem zwischen der Zentralebene (in Deutschland die Bundesebene) und den Mitgliedstaaten (in Deutschland den Ländern). Die vertikale Gewaltenteilung dient vor allem der Dezentralisierung der Macht und schafft ein System, das von Hans Kelsen als „Stufenbau der [Rechtsordnung](https://www.juraforum.de/lexikon/rechtsordnung)“ bezeichnet wurde.

Dies bedeutet, dass Normen in einer Normenhierarchie erzeugt werden, indem eine höherrangige Norm ihr nachgeordnete Normen erzeugt, von der Verfassung bis zum Verwaltungsakt oder Gerichtsurteil. Darüber hinaus dient die vertikale Gewaltenteilung der demokratischen und politischen Teilhabe der Bürger eines Staates.

**Gewaltenteilung - Verfassungsrechtliche Verankerung**

In Deutschland sieht Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 GG vor, dass die vom Volk ausgehende Staatsgewalt „durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ ausgeübt wird. Damit ist der Grundsatz der horizontalen Gewaltenteilung verfassungsrechtlich normiert, wobei es sich hierbei mehr um eine Aufteilung von Kompetenzen handelt als um eine Teilung. Darüber hinaus setzt das Grundgesetz die Unabhängigkeit der einzelnen Gewalten voraus:

* Die Unabhängigkeit der Legislative in Artikel 38 GG, die durch den Bundestag und den [Bundesrat](https://www.juraforum.de/lexikon/bundesrat) wahrgenommen wird.
* Die Unabhängigkeit der Exekutive in Artikel 65 ff. GG, welche in Deutschland die Bundesregierung darstellt.
* Die Unabhängigkeit der Judikative in Artikel 97 GG.

Artikel 20 Absatz 1 GG enthält (neben einem Verweis auf das Demokratieprinzip und Sozialstaatsprinzip) auch die Verankerung der vertikalen Gewaltenteilung durch die Kennzeichnung Deutschlands als Bundesrepublik beziehungsweise Bundesstaat. Darüber hinaus ist das föderale System Deutschlands durch die Bestandsgarantie der sogenannten „Ewigkeitsklausel“ in Artikel 79 Absatz 3 GG gewährleistet.

Um sich mit der Entwicklung der Gewaltenteilungslehre in der Geschichte besser auseinandersetzen zu können und gedankenreiche Schlüsse ziehen zu können, muss man sich zunächst den wichtigsten Werken und Philosophen dieser Thematik widmen.

**Aristoteles „Politik“**

Dabei muss man fast 2500 Jahre in der Zeit zurückgehen um einen der bedeutsamsten Philosophen anzutreffen, der nachhaltigen Einfluss auf die Geschichte des politischen Denkens hatte (vgl. Horn 2008: 1). Denn „[d]ie erste [...] diskursive Untersuchung der Politik, einschließlich Recht, Gerechtigkeit und Staat verdanken wir [...] Aristoteles“ (Höffe 2011: 1).

Aristoteles „Politik“ wird als das Werk angesehen, dass die Politologie begründet hat, denn „sie verlieh der Disziplin ihren Namen“ (Llanque 2008: 36). Die Niederschrift von Aristoteles umfasst eine Komposition aus acht Büchern und behandelt hauptsächlich entscheidende Fragestellungen zur Gesellschaftsstruktur und untersucht verschiedene Staatsverfassungen, sei es damals schon existierende, abstrakte oder ideale Staatsverfassungen (vgl. Llanque 2008: 36).

Die einzelnen Bücher von „Politik“ beschäftigen sich mit unterschiedlichen Thematiken und lassen sich wie folgt gliedern:

Das erste Buch beginnt zunächst mit einer Einleitung und führt im weiteren Verlauf auf detaillierte Überlegungen zur Ökonomie und politischen Anthropologie. In diesem Teil wird ebenfalls der Mensch als „zoon politikon“ definiert, was maßgeblich für Aristoteles Staatstheorie ist.

Im zweiten Buch setzt sich Aristoteles hauptsächlich mit bekannten Verfassungen auseinander, wobei er sich Platons „Politeia“ sehr ausführlich widmet und seine Idee des Einheitsstaates deutlich kritisiert. Ebenso wird die politische Gemeinschaft in diesem Teil thematisiert.

Buch drei bestimmt unterschiedliche politische Grundbegriffe wie den des Bürgers oder der Stadt und führt erstmalig die sechs Verfassungsformen und ihre Unterteilung in drei gute und drei entartete Formen auf.

In den folgenden Büchern, einschließlich des sechsten, stellt Aristoteles vor allem seine Staatsformenlehre im Detail dar und analysiert die einzelnen Verfassungsformen. Die letzten beiden Bücher befassen sich mit der Frage nach der besten Staatsverfassung und welche Kriterien hierfür erfüllt sein müssen um diese zu erreichen (vgl. Ottmann 2001: 171f.).

**John Lockes „Two Treatises of Government“**

Von der Antike geht es in das England des 17. Jahrhunderts. Gewidmet wird sich dem „angesehensten Philosophen Europas“, laut Euchner (1967: 5) und seinen „Two Treatises of Government“

In der ersten Abhandlung geht es an erster Stelle um die Kritik und Widerlegung der politischen Philosophie Sir Robert Filmers. Filmer vertrat die Idee einer patriarchalischen Herrschaftsform mit der Vererbung der Herrschaftsgewalt die Locke stark ablehnte (vgl. Euchner 1967: 21f.).

Der „Second Treatise of Government“ stellt nun, im Gegensatz zur Ersten, Lockes eigene Staatslehre dar (vgl. Euchner 1967: 25). Zu Beginn des Werkes in den Kapitel 1 bis 5 beschreibt Locke den Naturzustand, in dem sich die Menschen befinden, als „ein[en] Zustand vollkommener Freiheit“ (Locke §4). Er beruft sich in diesem Zusammenhang auf die Rechte des Einzelnen „life, liberty and estates/property“, die denen des Naturgesetzes entsprechen und verknüpft sie mit der Lockeschen Eigentumslehre die einen wesentlichen Bestandteil seiner politischen Theorie ausmacht (vgl. Euchner 1996: 97). In den darauffolgenden Kapiteln bis hin zum elften geht Locke hauptsächlich auf die politische Gesellschaft ein (vgl. Euchner 1967: 55).

Der eigentliche Teil, der in dieser Arbeit von besonderem Stellenwert sein soll, ist der, in dem die Teilung der Staatsgewalt erläutert wird. Die Trennung der Gewalten beschränkt sich hier auf die Unterteilung in Legislative und Exekutive. Umrahmt wird das Prinzip der geteilten Staatsgewalten vom Prinzip der Freiheit durch Freiheitsverzicht und das Recht auf Widerstand bei nicht Erfüllung von Staatsaufgaben (vgl. Euchner 1967: 27-39).

**Montesquieus „De l’esprit de lois“**

Montesquieu der sich durchdringend mit den Schriften John Lockes, dem System des englischen Staates und der Verfassung beschäftigte (vgl. Schwan 1991: 208), habe „die politische Theorie John Lockes [...] in einigen zentralen Inhalten weiterentwickelt“ heißt es nach Schwan (1991: 206). Als er 1748 „De l’Esprit des lois“ veröffentlicht sind seine aufklärerischen Tendenzen unmissverständlich (vgl. Schwan 1991: 208).

Die ersten Acht Bücher geben zunächst eine ausgedehnte Begriffsbestimmung des Gesetzes, wobei in erster Linie wieder das Naturrecht von großer Bedeutung ist. (vgl. Ottmann 2006: 440f.) Daraufhin kommt die Staatsformenlehre zur Sprache die zwar angelehnt an Aristoteles Staatsformenlehre ausgelegt werden kann, sich aber grundsätzlich von „der aristotelischen Einteilung“ (Llanque 2008: 252) distanziert. Wo bei Aristoteles noch sechs Verfassungen zur Staatsformenlehre gehörten, gibt es bei Montesquieu nur vier. Die guten Verfassungen, Demokratie und Aristokratie - zusammengefasst unter dem Begriff der Republik - und Monarchie, standen der Despotie, stellvertretend für die entarteten Verfassungen, gegenüber (vgl. Ottmann 2006: 443).

In den sich anschließenden Büchern beschäftigt sich Montesquieu sehr intensiv mit Einflussfaktoren von Verfassungen. Diese werden als Verteidigung, Angriffsstärke, politische Freiheit, Steuern, Klima, Natur des Bodens, Sitten, Handel, Geld, Einwohnerzahl und Religion definiert (vgl. Ottmann 2006: 446).

Das sechste Kapitel, auch unter „De la constitution d’Angleterre“ oder „Über die Verfassung Englands“ bekannt, wird oftmals als Fundament der Lehre der Gewaltenteilung betrachtet (vgl. Riklin 1989: 421).

**Die „Federalist Papers“ von John Jay, Alexander Hamilton, James Madison**

Die Neuzeit ist nicht nur das Zeitalter der großen Denker und berühmten Persönlichkeiten, sondern auch das Zeitalter der Revolutionen. An dieser Stelle sind die zwei womöglich wegweisendsten Revolutionen der Aufklärung, die Französische Revolution und der Amerikanische Unabhängigkeitskrieg zu nennen. Nachdem am 17. September 1787 die „ Constitution of the United States“ verabschiedet wurde und sich schnell Gegner der neuen Verfassung fanden, schlossen sich die Befürworter der Verfassung, bekannt als die Federalists zusammen (vgl. Bose 1989: 13f.). Ihre Vertreter, John Jay (1745-1829), Alexander Hamilton (1757-1804) und James Madison (1751-1838), verteidigten ihre Ansichten und Standpunkte zu der Verfassung in den sogenannten „ Federalist Papers“. Die „Federalist Papers“ gelten als „das wichtigste Dokument des amerikanischen politischen Denkens“ (Ottmann 2008: 73).

Die 85 Artikel die in den Federalist Papers unter dem Pseudonym Publius publiziert wurden behandeln diverse Themen, wie den Wunsch nach einer engeren Union, Mängel an der aktuellen Vereinigung, die Notwendigkeit einer mächtigen Regierung sowie die Vereinbarkeit der Konstitution mit einer republikanischen Staatsordnung. Ein Großteil der Artikel wird von der Gewaltenteilung dominiert, wie auch in der amerikanischen Verfassung. James Madison und Alexander Hamilton diskutieren und erläutern die Legislative (Artikel 52 – 66), Exekutive (Artikel 67 – 77) und Judikative (Artikel 78 – 83) profund (vgl. Ottmann 2008: 43 – 46).

